

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 3 Nordholz

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

Gemarkung Todtenhausen, Flur 6, Flurstücke 13, 21, 22, 32, 40 tlw., 45, 53, 55, 69 tlw., 71 tlw., 84.

ca. 25,4 ha

Referenzkoordinate: 3.493.518
(nördlichster Punkt) 5.803.092

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten am Rande des großflächigen Waldkomplexes Heisterholz;

insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert

- die naturnahen Kleingewässer,
- die Sümpfe, Röhrichte, Seggenriede und Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte,
- das extensiv genutzte Grünland nasser bis frischer Standorte,

ferner sind besonders zu schützen und zu fördern

- bodensaure Magerrasen,
- ruderalen Gras- und Staudenfluren,
- verschiedene Kleingehölze (Hecken, Baumreihen und alte Solitäräume),
- die Aufforstungen mit bodenständigen Gehölzen,
- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten;

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa als Bestandteil des FFH-Gebietes "Heisterholz" (NATURA 2000-Nr. DE-3619-301);
- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierart von gemeinschaftlichem Interesse
 - Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Das Naturschutzgebiet „Nordholz“ befindet sich am südwestlichen Rand des großen geschlossenen Waldgebietes Heisterholz, das westlich von Petershagen liegt. Das Gebiet umschließt den Gebäudekomplex des ehemaligen Gutes Nordholz, der restauriert und als Standort der Biologischen Station Minden-Lübbecke e.V. sowie des Umweltzentrums des Kreises Minden-Lübbecke dient. Insofern wird das Gebiet des NSGs ebenfalls zur Umweltbildung genutzt.

Das NSG „Nordholz“ umfasst den südwestlichen Bereich des als FFH-Gebiet „Heisterholz“ mit der NATURA 2000-Nr. DE-3619-301 der EU gemeldeten Gebietes. Zwei weitere Naturschutzgebiete, die ebenfalls Teile des selben FFH-Gebietes schützen, befinden sich in direkter nördlicher Nachbarschaft (NSG „Heisterholz“) bzw. liegen nur wenige Kilometer östlich (NSG „Kohbrink“).

Beim NSG „Nordholz“ handelt es sich um ein ausgesprochen vielfältig strukturiertes Gebiet mit einem Großteil bedrohter Lebensräume, wie etwa Kleingewässer, Sumpfbereiche, Feucht- und Nassgrünland und Magerrasen. Diese bieten einer Vielzahl an seltenen und bedrohten Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Besondere Bedeutung kommt dem Gebiet im Zusammenhang mit den angrenzenden naturnahen Waldbeständen des Forstes Heisterholz zu. Diese dienen einer Reihe von Amphibienarten als Sommer- und/oder Winterlebensraum. Insbesondere hervorzuheben sind die Vorkommen des stark gefährdeten Laubfroschs (*Hyla arborea*) oder der international bedeutsamen Art des Kammmolchs (*Triturus cristatus*), die die naturnahen Tümpel und Teiche als Laichgewässer nutzen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das benachbarte NSG „Heisterholz“ zu verweisen, dass als Winterquartier vieler dieser Amphibien dient.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet N 3 Nordholz sind alle Handlungen

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG be-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes „Heisterholz“ führen können.

stimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG).

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder dort zu lagern oder Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;
- j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- k) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- l) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
- m) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.
- n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen; Hierzu zählen auch die Quellen.
- o) die fischereiliche Nutzung der Gewässer und das Angeln;
- p) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen; Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet.
- q) mit Totschlagfallen zu jagen;
- r) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsaungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- s) Grünland in Ackerland umzubringen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder Pflegeumbrüche vorzunehmen;
- t) Düngemittel oder Gülle sowie Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern; Dies schließt die chemische Behandlung von Holz mit ein.
- u) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

- a) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der Pflege der Grünlandflächen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft;
- c) das Wiedererrichten bestehender Jagdkanzeln bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort, das Neu-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

errichten von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und das Neuerrichten von Ansitzleitern außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse, nicht zuwiderlaufen;

- d) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;
- e) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes in Absatz 3 Buchstabe r);
- f) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Wegen und Plätzen;
- g) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- h) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkommen;
- i) von der Biologischen Station Minden-Lübbecke e.V. durchgeführte naturkundliche Exkursionen und sonstige Tätigkeiten im Rahmen ihrer Umweltbildungsarbeit;
- j) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Nordholz** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) In den in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit **1** bezeichneten Bereichen sind die vorhandenen Kleingewässer in Teilbereichen periodisch zu entschlammen. Die umgebenden Sumpfbereiche sind durch Entbuschung / Pflegemahd offen zu halten.
- b) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit **2** bezeichneten Bereichen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Hierbei sind insbesondere die Habitatansprüche des Kammmolchs zu beachten und die Maßnahmen daran auszurichten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- c) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit **3** bezeichneten Flächen sind extensiv als Weiden oder Wiesen zu bewirtschaften; das Mähgut ist abzufahren.
 - d) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit **4** bezeichneten Flächen sind durch eine ein- bis zweimalige Mahd extensiv zu bewirtschaften (Mähgut ist abzufahren).
 - e) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit **5** bezeichneten Aufforstungen sind durch entsprechende Maßnahmen (Läuterung) zu pflegen.